

STROM- UND DIENSTLEISTUNGSPREISE 2027

Energie, Netznutzung, Messwesen,
Abgaben und zusätzliche Dienstleistungen

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Preise und Gebühren	3
Tarifzeiten	3
Jahresablesung der Stromzähler	3
STROMPRODUKTE	3
STROMTARIFE	5
EW-R-S	5
EW-R-M	6
EW-R-B	7
EW-R-T	8
EW-R-L	9
EW-R-EVG	10
EW-R-RÜCKERSTATTUNGSTARIF	11
EW-R-ERASATZENERGIE	13
MESS- UND DIENSTLEISTUNGSPREISE	14
BEGRIFFE UND ERLÄUTERUNGEN	16
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Strom- und Dienstleistungspreise gelten vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027. Sie ersetzen die bisherigen Tarife vom 1. Januar 2026. Alle Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Preise und Gebühren

Gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung ist die EWR verpflichtet, allgemein verbindliche Gebühren und Preise für den Netzanschluss, die Netznutzungs- sowie die Energieprodukte zu erlassen. Über die Gebühren und Preise der Produkte werden die Kunden mit einer Rechnungsbeilage sowie über die Internetseite www.ewruemlang.ch informiert. Entsprechende Angaben sind ebenfalls über die Homepage des Bundes unter www.strompreis.elcom.admin.ch abrufbar.

Tarifzeiten

Tarifbezeichnung	Messperiode	Tarif	Bezugszeiten
Energie Sommer	April – September	Einheitstarif	00:00 bis 24:00
Energie Winter	Oktober – März	Einheitstarif	00:00 bis 24:00
Netznutzung	Januar – Dezember	Einheitstarif	00:00 bis 24:00

Jahresablesung der Stromzähler

Akontorechnung	Akontorechnung	Akontorechnung	Verbrauchsabrechnung Zählerablesung
Januar – März	April – Juni	Juli – September	Januar – Dezember
↓	↓	↓	↓
Rechnungsstellung April	Rechnungsstellung Juli	Rechnungsstellung Oktober	Rechnungsstellung Januar

Kunden mit Fernauslesung (Smart Meter) werden durch die EWR je nach Verbrauchsverhalten und nach eigenem Ermessen monatlich oder quartalsweise abgelesen und abgerechnet. Mit der Installation eines Smart Meters kann die bisherige Abrechnung mittels Akontorechnungen und Jahresabrechnung durch eine periodische Abrechnung auf Basis des gemessenen Verbrauchs und Einspeisedaten ersetzt werden.

STROMPRODUKTE

Als Standardprodukt liefert die EWR elektrische Energie, die zu 100% aus erneuerbaren Quellen gewonnen wird, hauptsächlich aus Wasserkraft. Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung, die ihren Strommix noch umweltfreundlicher gestalten oder stärker auf regionale Quellen setzen möchten, können unsere Basisangebote individuell durch das Hinzufügen zusätzlicher, regionaler Naturstromprodukte gemäss unserem Aufpreis Modell anpassen. Der Wechsel zwischen Naturstromoptionen ist bis zum 31. Dezember jedes Lieferjahres möglich. Weitere Informationen über Naturmade finden Sie unter www.naturemade.ch

wassertop 100% Naturstrom aus naturemade¹ star-zertifizierten Wasserkraftanlagen.

ökopower 100% Naturstrom aus naturemade¹ star-zertifizierten Wasserkraftanlagen, ergänzt mit mindestens 20% Solarstrom und mindestens 30% Windenergie.

TARIFÜBERSICHT 2027

			EWR-S 		EWR-M 		EWR-B 		EWR-T 		EWR-L 			
			Bezug/Jahr		< 50 000 kWh Niederspannung NE7		>50 000 kWh Niederspannung NE7		> 100 000 kWh Mittelspannung NE5		-		-	
			Kategorie		Haushalte und KMU		Gewerbe		Industrie		Temporär/Pauschal		Beleuchtung	
			Profil		H1 – C2		C3 – C4		C5 – C7		-		-	
ÖKOLOGISCHE STROMPRODUKTE (optional)	wassertop	Rp./kWh	+2.50											
	ökopower	Rp./kWh	+3.65											
ENERGIE	Energie Grundtarif	Fr./Mt.	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00						
	Energie Sommer	Rp./kWh	10.00	9.00	9.00	10.50	10.50							
	Energie Winter	Rp./kWh	12.00	11.00	11.00	12.50	12.50							
NETZ	Netz Grundtarif	Fr./Mt.	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00							
	Netznutzung	Rp./kWh	7.00	4.00	2.20	8.50	8.50							
	Leistungspreis	Fr./kW/Mt.	-	10.00	10.00	-	-							
	Blindenergie	Rp./kWh	-	4.10	4.10	-	-							
MESSWESEN	Netz Messtarif (D: direkt, I: indirekt, V: virtuell)	Fr./Mt.	Messtarif D: 5.00 Messtarif V: 2.00	Messtarif D: 5.00 Messtarif I: 15.00 Messtarif V: 2.00	Messtarif I : 15.00 Messtarif V: 2.00	Messtarif D: 5.00 Messtarif I: 15.00	Messtarif D: 5.00							
ABGABEN	Systemdienstleistungen	Rp./kWh	0.19											
	Stromreserve	Rp./kWh	0.17											
	Solidarisierte Kosten	Rp./kWh	0.19											
	Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	Rp./kWh	2.30											
	TOTAL SOMMER (exkl. Grundtarif, Messtarif und Leistungspreis)	Rp./kWh	19.85	15.85	14.05	21.85	21.85							
	TOTAL WINTER (exkl. Grundtarif, Messtarif und Leistungstarif)	Rp./kWh	21.85	17.85	16.05	23.85	23.85							

STROMTARIFE

EWR-S

für Haushaltskunden und KMU auf der Netzebene 7 bis 50'000 kWh ohne Leistungsmessung, 400 V

Bestimmungen für Haushaltskunden und KMU auf der Netzebene 7 bis 50'000 kWh

1. Gemäss diesem Tarif kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische Energie in Niederspannung für Private und Kleinunternehmen sowie allgemeine Räume in Wohnbauten bezogen werden.
2. Boiler, elektrische Heizungen und Wärmepumpenheizungen unterliegen den speziellen Freigabezeiten der EWR und dem Netznutzungstarif. Falls der Endkunde auf Sperrzeiten verzichten möchte, besteht die Möglichkeit dazu. Allerdings kann sich dies negativ auf die Lastverteilung des Netzes und die Kosten des vorgelagerten Netzes auswirken. Aus diesem Grund wird bei Kunden, die auf Sperrzeiten verzichten, eine zusätzliche Gebühr von 0.20 Rp./kWh erhoben. Bei allen anderen Kunden, die dem EWR ihre flexible Steuerung überlassen, ist diese Gutschrift von 0.20 Rp./kWh bereits im Netztarif berücksichtigt.
3. Gibt die EWR einem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab, wird jede Messstelle einzeln gemäss Tarif abgerechnet.
4. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
5. Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter dem EWR gegenüber haftbar.
6. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen der EWR.

EW-R-M

für Gewerbekunden auf der Netzebene 7 ab 50'000 kWh mit Leistungsmessung, 400 V

Bestimmungen für Gewerbekunden auf der Netzebene 7 ab 50'000 kWh

7. Für Niederspannungskunden > 50'000 kWh/Jahr kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Energie in Niederspannung für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen bezogen werden. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
8. Gibt die EWR dem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab und besteht kein spezieller Vertrag, wird für jede Messstelle einzeln gemäss Tarif abgerechnet.
9. Boiler, elektrische Heizungen und Wärmepumpenheizungen unterliegen den speziellen Freigabezeiten der EWR und dem Netznutzungstarif. Falls der Endkunde auf Sperrzeiten verzichten möchte, besteht die Möglichkeit dazu. Allerdings kann sich dies negativ auf die Lastverteilung des Netzes und die Kosten des vorgelagerten Netzes auswirken. Aus diesem Grund wird bei Kunden, die auf Sperrzeiten verzichten, eine zusätzliche Gebühr von 0.20 Rp./kWh erhoben. Bei allen anderen Kunden, die dem EWR ihre flexible Steuerung überlassen, ist diese Gutschrift von 0.20 Rp./kWh bereits im Netztarif berücksichtigt.
10. Bei Unterschreitung des Sollwerts (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) sind für mehrbezogene Blindenergie 4.10 Rp./kvarh zu bezahlen. Sollwert, Leistungsfaktor $\cos=0,92$. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.
11. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
12. Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter dem EWR gegenüber haftbar.
13. Bei Anwendung vom EWR-EVG kann der Tarif EWR-M für die Verrechnung angewendet werden.
14. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen der EWR.

EWR-B

für Industriekunden auf der Netzebene 5 ab 100 000 kWh mit Leistungsmessung, 16'000 V

Bestimmungen für Gewerbekunden auf der Netzebene 5 ab 100'000 kWh

1. Für Mittelspannungskunden > 100 000 kWh/Jahr kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Energie in Mittelspannung (16'000 V) für Industrie- und Dienstleistungs-betriebe aller Branchen bezogen werden. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Gibt die EWR dem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab und besteht kein spezieller Vertrag, wird für jede Messstelle einzeln Tarif gemäss abgerechnet.
3. Bei Unterschreitung des Sollwerts (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) sind für mehrbezogene Blindenergie 4.10 Rp./kvarh zu bezahlen. Sollwert, Leistungsfaktor $\cos=0.92$. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.
4. Über die Energieabgabe ist ein Vertrag abzuschliessen.
5. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen der EWR.

EWR-T

für Temporär- und Bauanschlüsse

Bestimmungen für Temporär- und Bauanschlüsse

1. Gemäss Tarif Temporär- und Bauanschlüsse können Energiebezüge für Baumaschinen, Baubaracken, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen abgerechnet werden.
2. Die Schausteller bzw. die Veranstalter des Anlasses haben ihren Energiebedarf rechtzeitig anzumelden und dabei als Sicherstellung eine Geldhinterlage in der Höhe des mutmasslichen Rechnungsbetrags für Anschluss und Netznutzung zu leisten. Die Abrechnung erfolgt nach Schluss des Energiebezugs.
3. Im Allgemeinen werden nur Zähler des EWR eingesetzt. Die Ergebnisse eventuell vorhandener Zähler von Schaustellern werden vom EWR anerkannt. Die EWR behält sich hingegen die Kontrolle dieser Fremdzähler vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Normen und Vorschriften, im Besonderen der Eichvorschriften, vor.
4. Einfachzähler werden nur als Ausnahme und ohne Präjudiz akzeptiert. Der Gesamtverbrauch wird als ET-Verbrauch verrechnet.
5. Muss die EWR einem Kunden elektrische Energie an mehr als einer Stelle abgeben, wird jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.
6. Die Kosten für Erstellung und Abbruch der Zuleitung, abzüglich des Werts des Altmaterials, sowie allfällige Anlageverstärkungen des EWR werden dem Kunden verrechnet.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die Grösse der Motoren so zu wählen, dass die EWR nicht unverhältnismässig viel Blindenergie liefern müssen. Für eine allfällig vermehrte Inanspruchnahme der Transformatoren und Leitungen durch Blindenergie werden angemessene Zuschläge zum Verbrauchspreis erhoben.
8. In besonderen Fällen kann der Gewerbestrom temporär (Baustrom) ohne Präjudiz auch über die Zeitspanne von drei Jahren hinaus bewilligt werden.
9. Der Pauschaltarif dient in Ausnahmefällen als Ersatz für die Verrechnung nach Zählerergebnis bei örtlich abgelegenen einzelnen Anlagen, wenn die Anbringung eines Zählers verhältnismässig grosse Kosten verursachen würde. Die EWR entscheidet über die Anwendung des Pauschaltarifs.
10. Der Kunde ist bei Änderungen der Strombezüge verpflichtet, die EWR fristgerecht zu informieren. Bei Missbrauch des Pauschalanschlusses für die nicht vereinbarte Anwendung behält sich die EWR-Nachforderungen für die unsachgemässe Nutzung vor.
11. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen der EWR.

EW-R-L

für die öffentliche Beleuchtung

Unterhaltspreis 2026

Der Preis für Lampenersatz und Unterhalt für Staats- und Gemeindestrassen unterliegt dem Landesindex für Konsumentenpreise und wird mit dem Tarif EWR-L jährlich angepasst. Dieser Tarif wird über die Stromrechnung verrechnet.

.....
Lampenersatz und Unterhalt
.....

.....
20.00 Rp. /kWh
.....

Bestimmungen für die öffentliche Beleuchtung

1. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Beleuchtungsanlagen und Plätzen gehen zulasten der Gemeinde bzw. des Strasseneigentümers.
2. Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung gilt das Beleuchtungsreglement des Kantons Zürich.
3. Der Beleuchtungstarif gilt auch für private Wegbeleuchtungen und Zentralgaragen, sofern keine Motoren installiert sind.
4. Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe-, respektive Messstelle.
5. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen der EWR.

EWR-EVG

für Eigenverbrauchsgemeinschaften

EWR-EVG ermöglicht die Abrechnung des Eigenverbrauchs gemäss Artikel 17 des EnG (Praxismodell der EWR) in Niederspannung, ohne dass ein "Zusammenschluss zum Eigenverbrauch" erforderlich ist. Jeder Endverbraucher erhält einen Teil seiner Stromlieferung aus dem Netz der EWR und einen Teil aus der Energieerzeugungsanlage (EEA) des Produzenten.

Die Abrechnung des Eigenverbrauchs erfolgt im Auftrag des Produzenten durch die EWR. Der Preis für den Strombezug im Eigenverbrauch richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen der EWR, sowie den Abgaben und des Netzzuschlages gemäss Artikel 35 des EnG, abzüglich 2 Rp./kWh.

	Eigenverbrauchspreis Bezüger	Dienstleistungsentgelt EWR	Auszahlung Produzent
Einheitstarif Sommer	17.85 Rp./kWh	-1.00 Rp./kWh	16.85 Rp./kWh
Einheitstarif Winter	19.85 Rp./kWh	-1.00 Rp./kWh	18.85 Rp./kWh

Die EWR berechnet dem Produzenten ein Dienstleistungsentgelt in Höhe von 1 Rp./kWh (exkl. MWST) für die Abrechnung des Eigenverbrauchs. Dieses Entgelt wird vom EWR bei der Auszahlung des Betrags für den Eigenverbrauch an den Produzenten abgezogen.

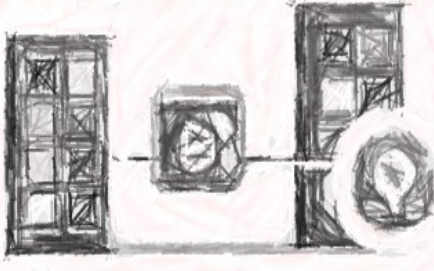
Bestimmungen für Eigenverbrauchsgemeinschaften EVG

1. Die Leistung (kWp) der PV-Anlage muss mindestens 10 % der Anschlussleistung der EVG betragen, jedoch nicht weniger als 2 kWp.
2. Alle Verbrauchsstätten und Energieerzeugungsanlagen (EEA) müssen mit Smart Metern ausgestattet sein, die 15-Minuten-Lastgangwerte erfassen und an die EWR-System senden können.
3. Sämtliche EEA sind am gleichen Netzanschlusspunkt an das Verteilnetz des EWR angeschlossen. Die produzierte Energie wird ganz oder teilweise am Ort der Produktion verbraucht.
4. Produzenten informieren Endverbraucher über Eigenverbrauch, holen deren Zustimmung ein und dokumentieren diese; Änderungen (z.B. Mieterwechsel) sind sofort mitzuteilen. Bei Teilnehmerwechsel ist die Zustimmung erneut einzuholen.
5. Für kleinere Anlagen ($\leq 30\text{kVA}$) und privater EVG-Verbrauchsmessung ist keine Produktionsmessung notwendig. EWR empfiehlt diese trotzdem, um die erzeugte Energie messen zu können.
6. Auf Basis der Lastgangwerte der Verbrauchsstätten und der EEA wird die ins Netz des EWR zurückgespeiste Energie (Überschussproduktion) ermittelt. Eine Überschussmessung ist somit nicht erforderlich.
7. Für die rückgelieferte Energie (Überschussproduktion) gelten die entsprechenden Rücklieferungstarife des EWR.
8. Bei allen Verbrauchsstätten, die am Eigenverbrauch teilnehmen muss EWR der Energielieferant sein.
9. Für die Nutzung von EWR-EVG schliesst die Produzentin / der Produzent einen Dienstleistungsvertrag mit dem EWR ab, um die entsprechenden Leistungen in Anspruch nehmen zu können.

EWL-LOKAL

für lokale Energiegemeinschaften

Lokale Energielösungen ermöglichen es, Strom aus Photovoltaikanlagen gemeinsam zu nutzen und den Eigenverbrauch zu erhöhen.

	EVG-Eigenverbrauchsgemeinschaft Mehrere Endverbraucher nutzen gemeinsam lokal erzeugte Elektrizität, beispielsweise aus einer Photovoltaikanlage. Die erzeugte Energie wird anteilig auf die Teilnehmer verteilt. Nicht lokal gedeckter Strombedarf wird weiterhin über das Verteilnetz der Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft geliefert. vEVG Virtuelle Eigenverbrauchsgemeinschaft Mehrere Endverbraucher nutzen lokal erzeugte Elektrizität gemeinschaftlich über mehrere Netzanschlüsse hinweg. Die Teilnehmer bleiben am Verteilnetz angeschlossen. Die Aufteilung der lokal erzeugten Energie erfolgt rechnerisch auf Basis der gemessenen Energieflüsse.
	ZEZ-Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Mehrere Verbraucher innerhalb einer Liegenschaft nutzen gemeinsam lokal produzierte Elektrizität. Gegenüber dem Verteilnetz besteht ein gemeinsamer Netzanschlusspunkt. Die interne Verteilung und Abrechnung erfolgt durch den Betreiber des ZEZ. vZEZ Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Alle Teilnehmer bleiben direkt an das Verteilnetz angeschlossen. Die lokal erzeugte Elektrizität wird rechnerisch auf die Teilnehmer verteilt. Grundlage dafür sind die gemessenen Verbrauchs- und Produktionsdaten der Messsysteme.
	LEG - Lokale Elektrizitätsgemeinschaft Neue Form der lokalen Stromversorgung. Produktion, Verbrauch und Handel von Energie innerhalb einer Gemeinschaft. Produzenten und Endverbraucher können innerhalb der EWR Verteilnetz Elektrizität gemeinsam nutzen. Ziel ist eine stärkere lokale Nutzung erneuerbarer Energie gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Beratung und Anmeldung

Die EWR unterstützt Eigentümer, Investoren und Betreiber bei der Planung und Umsetzung lokaler Energielösungen. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Webseite der EWR im Bereich «Lokale Energielösungen».

EW-RÜCKERSTATTUNGSTARIF

für Speicher mit Endverbrauch

Speicher mit Endverbrauch unterliegen grundsätzlich den Netznutzungstarifen. Für jene Energiemenge, die aus dem EWR-Verteilnetz bezogen und zu einem späteren Zeitpunkt durch die Entladung des Speichers wieder in das EWR-Verteilnetz eingespeist wird, kann eine teilweise Rückerstattung der entrichteten Netznutzung beantragt werden.

Der anwendbare Rückerstattungstarif richtet sich nach dem Netznutzungstarif am Ort der Einspeisung in das EWR-Verteilnetz, also am Ort der Entladung des Speichers. Wird an diesem Einspeisepunkt beispielsweise ein Einheitstarif auf Niederspannung für den Strombezug aus dem Netz angewendet, gilt dieser Einheitstarif entsprechend als Rückerstattungstarif. Nicht relevant ist, an welchem Ort und zu welchem Netznutzungstarif die Energie ursprünglich für den Speicher aus dem Netz bezogen wurde.

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben setzt sich der Rückerstattungstarif aus mehreren Tarifbestandteilen zusammen. Dazu gehören der durchschnittliche Arbeitstarif der Netznutzung am Ort der Einspeisung sowie die Kosten für Systemdienstleistungen der Swissgrid, die Kosten der Stromreserve, der Tarifzuschlag für solidarisierte Kosten sowie die gesetzliche Förderabgabe in Form des Netzzuschlags. Details zu diesen Tarifbestandteilen sind in den entsprechenden Tarifblättern unter www.ewruemlang.ch/energie/tarife aufgeführt.

Die Rückerstattungstarife gelten ausschliesslich für Endkundinnen und Endkunden auf Nieder und Mittelspannung, welche den unten aufgeführten Netznutzungstarifen zugeordnet sind.

Rückerstattungstarif

Für stationäre und mobile Speicher wird die Wiedereinspeisung mit einem Durchschnittstarif auf Basis des ET-Tarifs vergütet.

EW-R-S	9.85 Rp./kWh
EW-R-M	6.85 Rp./kWh
EW-R-B	5.05 Rp./kWh

Messung

Zur Bestimmung der relevanten Energiemenge für eine Rückerstattung können je nach Verwendung des Speichers und in Abhängigkeit von der Anschlusssituation zusätzliche intelligente Messsysteme erforderlich sein. Messtarife werden je benötigtem Zähler in Rechnung gestellt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Bezug von Energie aus dem Verteilnetz gelten die ordentlichen Netznutzungstarife für Endverbraucher. Bei einer Rückspeisung ins Netz können die Netznutzungskosten für die entsprechende aus dem Netz bezogene Energiemenge rückerstattet werden.
2. Die Ermittlung der rückerstattungsberechtigten Energiemengen setzt den Einsatz von Smart-Metern voraus.
3. Eine Rückerstattung erfolgt ausschliesslich auf Antrag der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers. Massgebend für die Berechnung ist der Netznutzungstarif zum Zeitpunkt der Einspeisung.

EWR-ERASATZENERGIE

für Ersatzlieferung Lieferung

Für die Lieferung der erforderlichen Ersatzenergie, sofern bei Nutzung des Netzes der EWR aus Gründen, die die EWR nicht zu vertreten hat, eine Energielieferung durch den oder die Lieferanten nicht oder nicht umfassend abgewickelt wird.

Preise

Die EWR erhebt für jede Ersatzenergielieferung unabhängig von der Menge der bezogenen Energie eine monatliche Bearbeitungsgebühr. Die Ersatzenergielieferung wird für jeweils 1 Monat abgeschlossen. Sofern nicht rechtzeitig 10 Arbeitstage vor Monatsende (gemäss Branchenempfehlung «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz – SDAT») ein neuer Lieferant genannt wird, verlängert sich die Ersatzenergielieferung um einen weiteren Monat.

Einheitstarif Rp./kWh	Spotmarktpreis ¹
Pauschal je Monat und Messtelle	CHF 300

¹Es kommen die stündlichen Spotpreise für die Schweiz (Epex Spot CH, CHF) zzgl. Zuschlag zur Anwendung. Dem Kunden werden sämtliche Aufwendung im Zusammenhang mit dieser Ersatzenergielieferung verrechnet.

Stromqualität

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, steht es dem EWR frei, in welcher Qualität bzw. in welchem Mix sie die Energie liefert. Die EWR behält sich vor, insbesondere in Erfüllung allfälliger regulatorischer Vorgaben, die Lieferung der Energie unter Berücksichtigung des aktuellen Marktumfeldes mit einer Qualität zu versehen, die der offerierten, festgelegten oder vereinbarten Qualität am nächsten kommt. Die EWR ist in diesem Fall berechtigt, allfällig dadurch verursachte Mehrkosten dem Kunden zu verrechnen.

Allgemeine Bestimmungen

4. Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
5. Für Marktteilnehmer gelten die allgemeinen Bedingungen für freie Endverbraucher und Produzenten vom Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft.

MESS- UND DIENSTLEISTUNGSPREISE

für die Montage und das Anschliessen der elektrischen Mess- und Steuerapparate sowie Dienstleistungen.

Verrechnungsansätze Personal, Fahrzeuge und Maschinen		
Techniker pro h	CHF	140
Projekt- und Bauleiter pro h	CHF	180
Messspezialist pro h	CHF	160
Montage und Demontage Messapparate Die Erstmontage der gemässe Tarif erforderlichen Mess- und Steuerapparate bei neu ans Verteilnetz angeschlossenen Anlagen sowie deren Demontage bei Anlagenauflösungen ist kostenlos. Für die Montage und Demontage von Mess- und Steuerapparaten in bestehenden Anlagen, welche durch den Kunden veranlasst werden (z. B. bei Umbauten), gelten die nachfolgenden Preise pro Gerät, sofern die Arbeiten im gleichen Einsatz ausgeführt werden können:		
Stromzähler (Direktmessung)	CHF	120
Stromzähler (Wandlermessung)	CHF	140
Rundsteuerungsempfänger (NKE) / Separate Parametrierung Rundsteuerungsempfänger	CHF	90
Besondere Aufwendungen für Gerätemontagen, Extragang pro h	CHF	140
Materialabgabe		
Abgabe der Prüfklemmen	CHF	140
Abgabe eines Schlüsselrohrs (exkl. Montage)	CHF	300
Messdienstleistungen		
Einrichten der Messstelle für Datenaustausch und Lastprofilmessung	CHF	400
Einmaliges Auslesen und Versand eines Lastprofils	CHF	140
Dienstleistungen Photovoltaikanlagen		
Abnahmekontrolle von Photovoltaikanlagen nach NIN (insbes. NIN 7.12)	CHF	140
Daten-Beglaubigung von Photovoltaikanlagen	CHF	200
Netzanschlussberechnung	CHF	300
Temporäre Anschlüsse Netzanschlusskasten bis 80 Ampère		
Montage	CHF	400
Demontage	CHF	300
Miete pro Monat	CHF	70
Zwischenablesungen	CHF	50
Netzanschlusskasten über 80 Ampère	n. Anfrage	
Stromabstellungen und Inkassozähler		
Stromabstellgebühr (Aus- und Einschalten in Kombination)	CHF	150
Montage Inkassozähler (nach der 3. Stromabschaltung)	CHF	250
Depotgebühr pro Ladekarte	CHF	20

Zwischenablesungen		
Ausserterminliche Zwischenablesung/Zwischenverrechnung	CHF	40
Ablesungen vor Ort, wenn der Einbau eines Smart Meters verweigert wird ¹	CHF	120

Administrative Dienstleistungen²		
Administrationsgebühr für Vertragsanpassungen	CHF	60
Individuelle Auswertung und Zusammenstellung von Verbrauchsdaten pro h	CHF	140
Rechnungskorrekturen wegen verspäteter oder fehlerhafter Meldung einer Mutation pro h	CHF	140

¹ Gültig ab Installation bzw. Inbetriebnahme des Smart-Meter Zählers

² Administrative Dienstleistungen werden pro Viertelstunde abgerechnet

Mahngebühren und Verzugszinsen		
1. Mahnung (inkl. MWST)	CHF	30
2. Mahnung (inkl. MWST)	CHF	50
Verzugszinsen		5%
Betreibungskosten		n. Aufwand
Schreib- und Mahngebühr für Sicherheitsnachweise (ab 2. Mahnung)	CHF	50

Gebühr für Papierrechnung		
Papierrechnung pro Versand (Druck und Zustellung)	CHF	1.50

Allgemeine Bestimmungen zu Mess- und Dienstleistungspreise

- Ist aufgrund der Bezugsverhältnisse eine Änderung der Messung notwendig, so gehen die Kosten der Umbauarbeiten, exklusive Zähler, zulasten des Kunden. Wünscht der Kunde direkten Zugriff auf die Zählerdaten via EDM, wird diese Dienstleistung dem Kunden verrechnet. Der Preis wird durch das Elektrizitätswerk Rümlang festgelegt.
- Bei nicht vorschriftsgemässer oder unvollständiger Installation behält sich die EWR das Recht vor, die Mess- und Steuereinrichtungen nicht zu montieren. Der dafür entstehende Aufwand wird dem Apparatebesteller in jedem Fall in Rechnung gestellt. Grundsätzlich gilt: Der Besteller ist der Rechnungsempfänger.
- Mess- und/oder Steuereinrichtungen werden von EWR unterhalten, geeicht und ersetzt. Der Kunde gewährt dem EWR dazu jederzeit ungehinderten Zugang. Der Besteller ist der Rechnungsempfänger.
- Ausserhalb der Öffnungszeiten gilt der oben aufgeführte Tarif mit den folgenden Zuschlägen:

Montag bis Freitag	Ausserhalb der Schalteröffnungszeiten	+ 25%
Samstagen und Nachtarbeit	00:00-23:00 / 23:00 bis 06:30	+ 50%
Sonn- und Feiertagen	Sa. 23:00 bis So. 23:00	+100%

BEGRIFFE UND ERLÄUTERUNGEN

Energie Grundtarif Der Energie Grundtarif deckt die fixen Kosten ab, die unabhängig vom Stromverbrauch entstehen. Dazu zählen insbesondere die Aufwände für die Verrechnung, Kundenadministration, Stammdatenpflege, Abrechnungssysteme sowie regulatorische Meldepflichten und Marktkommunikation.	Energie Sommer/Winter Der Elektrizitätstarif ist das Entgelt für die an den Kunden gelieferte elektrische Energie. Für jeden Kunden steht aufgrund seines Verbrauchsverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung. Beim Sommer/Winter-Modell erfolgt die Abrechnung saisonal differenziert - mit einem separaten Tarif für die Sommer- und einen für die Winterperiode.
Netz Grundtarif Der Netz Grundtarif deckt die fixen Kosten ab, die im Zusammenhang mit der Netznutzung anfallen - unabhängig davon, wie viel Strom bezogen wird. Dazu zählen insbesondere die Aufwände für die Verrechnung, Kundenadministration, Stammdatenpflege, regulatorische Meldepflichten sowie die gesetzlich vorgeschriebene Marktkommunikation.	Netz Einheitstarif Mit der Netznutzung wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur entschädigt, die notwendig ist, um den Strom von den Kraftwerken zu den Endkunden zu transportieren. Der Netz Einheitstarif wird als durchgehender Einheitspreis abgerechnet - er gilt rund um die Uhr, 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr - unabhängig von Tageszeit oder Wochentag.
Leistungsmessung Für die Verrechnung der Leistung wird pro Jahr das gemittelte Leistungsmaximum der zwölf Monate oder bei monatlicher Verrechnung das Monatsmaximum in Rechnung gestellt.	Blindenergie Blindenergie entsteht durch kapazitive oder induktive Verbraucher und belastet das Verteilnetz, ohne nutzbare Arbeit zu leisten. Bei Endverbrauchern mit signifikanter Blindenergie wird diese auf den Einheitstarif gemessen. Wird der Grenzwert von $\cos \varphi > 0.92$ unterschritten, erfolgt eine Verrechnung der Blindenergie (in kVarh) als Preisbestandteil - zur Abgeltung der erforderlichen Netzmassnahmen.
Messtarif (direkt, indirekt, virtuell) Der Messtarif umfasst die Kosten für Messinfrastruktur und Datenbereitstellung. Je nach Technik wird unterschieden: <i>Direkte Messung:</i> Für kleinere Leistungen (z. B. Haushalte); der Strom wird direkt im Zähler erfasst. <i>Indirekte Messung:</i> Für grössere Leistungen (z. B. Gewerbe, Industrie); Erfassung über Stromwandler. <i>Virtuelle Messung:</i> Verbrauch wird rechnerisch bestimmt (z. B. bei ZEV); keine physisch separate Messeinrichtung nötig.	Systemdienstleistungen Von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid wird ein Kostenanteil für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes für jede verbrauchte kWh erhoben.
Solidarisierte Kosten Seit dem Jahr 2026 erhebt Swissgrid einen Zuschlag für solidarisierte Kosten, um Netzverstärkungen und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie zu finanzieren.	Stromreserven des Bundes WResV Seit dem Jahr 2024 tragen Stromkunden die Kosten für die Stromreserven des Bundes. Diese Reserven bestehen aus Wasserkraftwerken, Reservekraftwerken und Notstromgruppen, die dazu beitragen, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
Netzzuschlag nach Art. 35 EnG Der Netzzuschlagsfonds finanziert zentrale Förderinstrumente der Energiepolitik, darunter Einspeisevergütungen, Einmalvergütungen, Investitionsbeiträge, Marktprämien für Grosskraftwerke, Effizienz-Ausschreibungen, Geothermie-Risikoabsicherung, Gewässersanierungen sowie die Abwicklungskosten und Altverpflichtungen aus KEV und Mehrkostenfinanzierung.	

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vom Verwaltungsrat genehmigt am 8. Juli 2026.

Heinz Lusti
Verwaltungsratspräsident

Jetish Haliti
CEO / Geschäftsführer

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Tarif	Datum
1.0	Strom- und Dienstleistungspreise 2027	Alle	8. Juli 2026

